



**LRI Invest S.A.**  
**9A, rue Gabriel Lippmann**  
**L-5365 Munsbach**  
**R.C.S. Luxemburg: B 28101**

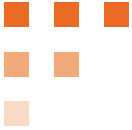
### **Mitteilung an die Anteilinhaber**

**PPF II („PMG Partners Funds II“)**  
R.C.S. Luxemburg: K1440  
(der „Fonds“)

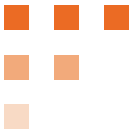
Anlagesondervermögen mit mehreren Teilfonds  
(*fonds commun de placement à compartiments multiples*)  
gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010  
über Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Anteilinhaber des Fonds werden über folgende Anpassungen des Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements des Fonds informiert:

<b>Verkaufsprospekt</b>		
<b>Gegenstand</b>	<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
Teilfonds PPF II („PMG Partners Funds II“) MRB High Yield Bond Fund		Sämtliche Angaben betreffend diesen Teilfonds wurden gestrichen (Teilfonds liquidiert)
Wechsel der Transferstelle	Alte Transferstelle: European Depositary Bank SA mit Sitz in 3,	Neue Transferstelle: Apex Fund Services S.A. mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365

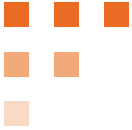


	rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach	Munsbach (mit Wirkung zum 6. März 2023)
Änderung des Sitzes und der Firmierung des Fondsmanagers  Teilfonds PPF II („PMG Partners Funds II“) – Global Infrastructure Network Fund  Teilfonds PPF II („PMG Partners Funds II“) – Quantitative Global Equity Fund	PMG Fonds Management AG mit eingetragenem Sitz in der Sihlstraße 95, 8001 Zürich, Schweiz.	PMG Investment Solutions AG mit eingetragenem Sitz in der Dammstraße 23, 6300 Zug, Schweiz.
Neuer Wortlaut betreffend <i>Hedging</i>	Kein Wortlaut zu <i>Hedging</i>	Neuer Wortlaut zu <i>Hedging</i> – Prospekt S. 29-30  Der Einsatz von Währungssicherungsgeschäften kann auf der Ebene eines Teilfonds erfolgen, um Währungsrisiken eines Teilfonds abzusichern.
Datenschutz	Kein Wortlaut zu Datenschutz	Neuer Wortlaut zu Datenschutz – Prospekt S. 31-32

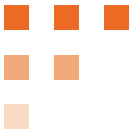


Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	Kein Wortlaut	Neuer Wortlaut – Prospekt S. 68-69
Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich	Alter Wortlaut – Prospekt S. 27	Neuer Wortlaut – Prospekt S. 70 ff.
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz	Alter Wortlaut – Prospekt S. 28	Neuer Wortlaut – Prospekt S. 71

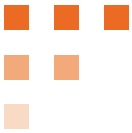
<b>Verwaltungsreglement</b>		
Gegenstand	Alter Wortlaut	Neuer Wortlaut
Liquide Mittel	<p>„Der Fonds kann darüber hinaus:</p> <p>(...)</p> <p>b) flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten (...).“</p>	<p>„Der Fonds kann darüber hinaus:</p> <p>(...)</p> <p>b) liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in</p>



		<p>zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist."</p>
Umfangreiche Rücknahmen	<p>„Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist insbesondere möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge,</li> </ul>	<p>„Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist insbesondere möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge: Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche</li> </ul>



	<p><i>die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Teilfonds befriedigt werden können (...)"</i></p>	<p><i>Rücknahmen (mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden und zu dem Rücknahmepreis abzurechnen, in dem die zur Abrechnung der Rücknahmen notwendigen Verkäufe der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds abgerechnet wurden (...)"</i></p>
Wertpapierleihe	Alter Wortlaut – Verwaltungsreglement S. 56	Wortlaut gestrichen
Wertpapierpensions=	Alter Wortlaut –	Wortlaut gestrichen



geschäfte	Verwaltungsreglement S. 56	
-----------	-------------------------------	--

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Änderungen erst nach Genehmigung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde *Commission de surveillance du secteur financier* (CSSF) in Kraft treten.

Luxemburg, im November 2023

**LRI Invest S.A.**

Zahlstelle in der Schweiz: InCore Bank AG, Wiesenstraße 17, CH-8952 Schlieren

Vertreter in der Schweiz: PMG Investment Solutions AG, Dammstraße 23, CH-6300

Zug